

Bewilligungsvoraussetzungen für betreutes Wohnen in Gastfamilien von erwachsenen Menschen mit behinderungs- oder altersbedingten Einschränkungen.



Die Bewilligungsvoraussetzungen für das Erbringen von sozialen Leistungen richten sich nach §§ 21 und 22 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1). In diesen Richtlinien werden die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen für die Leistungen im Bereich betreutes Wohnen in Gastfamilien von erwachsenen Menschen mit behinderungs- oder altersbedingten Einschränkungen konkretisiert.

1. Bewilligungspflicht für betreutes Wohnen in Gastfamilien

1.1 Geltungs- und Schutzbereich

Unter den Geltungs- und damit Schutzbereich des kantonalen Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 fallen alle Menschen, die sich in einer gesetzlich definierten, besonderen Lebens- oder Problemlage befinden. Dazu gehören unter anderem auch Menschen mit Behinderungen und im Alter, die dieses stationäre Angebot in Anspruch nehmen (§§ 139 ff., 116 ff. SG).

1.2 Bewilligung und Aufsicht

Die staatliche Aufsicht und Bewilligung sind dort unumgänglich, wo Menschen auf institutionelle Betreuung angewiesen sind und dadurch in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Diese Institutionen bedürfen einer kantonalen Betriebsbewilligung. Nach § 21 Abs. 1 SG bewilligt und beaufsichtigt das Departement das Erbringen von sozialen Aufgaben und den Betrieb sozialer Institutionen, die

- a) Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder
- b) Beiträge der öffentlichen Hand erhalten.

Die Betreuung von erwachsenen Menschen mit alters- oder behinderungsbedingten Einschränkungen stellt eine soziale Leistung nach Sozialgesetz dar und untersteht der Bewilligungspflicht auch dann, wenn keine Beiträge der öffentlichen Hand (z.B. Ergänzungsleistungen) fliessen.

1.3 Definition „Betreutes Wohnen in Gastfamilien“

Der Begriff „Betreutes Wohnen in Gastfamilien“ wird verwendet, wenn die Betreuung durch eine Gastfamilie erfolgt, welche wiederum fachlich durch eine anerkannte und bewilligte Organisation begleitet wird. Über eine Bewilligung für das Angebot „Betreutes Wohnen in Gastfamilien“ verfügen zurzeit die OGG, die LuB und Projekt Alp.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Der Kanton stellt mithilfe der „Selbstdeklarationsliste Gastfamilien“ gewisse Mindestanforderungen an Institutionen, welche Menschen mit Behinderungen und im Alter betreuen.

2.1 Betriebskonzept

Gemäss § 22 lit. c SG hat die jeweilige Institution über ein Betriebskonzept zu verfügen. Dieses regelt die organisatorischen, sozialen sowie pflegerischen Rahmenbedingungen.

Die Aufnahme von Personen in eine Gastfamilie erfolgt auf der Basis des Betriebskonzeptes und setzt eine qualitative und differenzierte Abklärung sowie eine individuelle Massnahmenplanung voraus.

2.2 Bedarfsnachweis

Für behinderte oder betagte Menschen kann betreutes Wohnen in Gastfamilien im Einzelfall eine sinnvolle Alternative zu einem Heimaufenthalt bilden, gerade wenn ein Bezug zum ländlichen Leben, zur Landwirtschaft, zu Tieren oder ein Wunsch nach Einbindung in eine Familie vorhanden ist. Die Eignung muss im Einzelfall abgeklärt werden. Grundsätzlich ist ein Bedarf vorhanden, daher wird betreutes Wohnen in Gastfamilien als Alternativangebot in die Bedarfsplanungen der Bereiche Alter und Behinderung aufgenommen.

2.3 Begleitung

Aufgrund der erhöhten Schutzbedürftigkeit von Menschen mit alters- oder behinderungsbedingten Einschränkungen in dem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen privaten Kreis von Gastfamilien ist es unerlässlich, die Verhältnisse periodisch zu überprüfen. Diese Aufgabe kann vom ASO nicht hinreichend wahrgenommen werden. Die Bewilligung für eine Gastfamilie wird aus diesem Grund an generelle Auflage geknüpft. Die Gastfamilie wird fachlich von einer, durch das ASO anerkannten Organisation, begleitet und ein Austausch findet mindestens zweimal pro Jahr statt. Zudem nimmt die Gastfamilie jährlich mindestens drei Tagen an Weiterbildungskursen teil. Der entsprechende Nachweis ist dem ASO jeweils bis Ende des betreffenden Jahres einzureichen.

2.4 Grundangebot und Basisqualität

Gemäss § 22 Abs. 1 lit. b SG hat die gesuchstellende Gastfamilie ein bestimmtes Grundangebot mit der geforderten Basisqualität zu erbringen. Das Grundangebot richtet sich dabei im Wesentlichen am Klientel, welches durch die Gastfamilie künftig betreut und gepflegt werden soll. Entscheidend ist hier die Erfüllung von Mindestanforderungen, welche in der Selbstdeklarationsliste Gastfamilien aufgelistet sind. Unter anderem werden in folgenden Bereichen Anforderungen gestellt:

- Infrastruktur
- Betriebskonzept
- Definition der Zielgruppe
- Rechte und Pflichten
- Autonomie
- Mitwirkung der Klientinnen und Klienten
- Verpflegung
- Privatsphäre

2.5 Finanzen

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn legt die jährlichen Höchsttaxen im Bereich der Langzeitpflege und bei Menschen mit Behinderungen fest. Die individuellen Taxen der Institutionen werden durch das Departement des Innern festgelegt. Im Bereich des betreuten Wohnens in Gastfamilien werden die Gelder an die vom ASO anerkannten Organisationen ausbezahlt, welche wiederum die Gelder an die Gastfamilien ausrichten.

Die Beiträge der Krankenversicherer werden hingegen nach einer gesonderten Regelung gewährt. Über die Ergänzungsleistungen können lediglich Beiträge im Rahmen der Krankheitskosten geltend gemacht werden. Darüber hinaus gewährt die öffentliche Hand keine Kostenbeteiligungen an diese teilstationären Angebote. Für betreute Menschen in Gastfamilien, die Leistungen der öffentlichen Hand (Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe) beanspruchen, bildet die individuelle Höchsttaxe die Grundlage für deren Berechnung.

Das betreute Wohnen in Gastfamilien begründet für die betreuten Menschen keinen neuen zivilrechtlichen Wohn- oder Unterstützungswohnsitz. Für betreute Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz in solothurnischen Gastfamilien gilt folgendes:

Die Gastfamilie bedarf einer Bewilligung durch den Kanton Solothurn. Es sind die vom Regierungsrat festgelegten Höchsttaxen respektive die vom ASO verfügbaren individuellen Taxen massgebend.

Bevor eine Person mit ausserkantonalem Wohnsitz aufgenommen werden kann, ist mit der Wohnsitzgemeinde die Finanzierung zu klären (Einholen einer Kostengutsprache).

Für betreute Menschen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn in ausserkantonalen Gastfamilien erfolgen Bewilligung und Aufsicht durch den jeweiligen Wohnsitzkanton der Gastfamilie.

Die Finanzierung über EL oder Sozialhilfe erfolgt durch den Wohnsitzkanton der betreuten Personen, sofern die Organisation im Standortkanton der Trägerschaft über eine Anerkennung verfügt. Als anrechenbarer Höchstarif gilt die für den Kanton Solothurn erlassene generelle Höchsttaxe für betreutes Wohnen.

Des Weiteren muss die Institutionen über eine Betriebshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Versicherung, welche die mit der Tätigkeit verbundenen Risiken deckt, verfügen.

2.6 Zusammenarbeit

Gemäss § 22 Abs. 1 lit. e SG wird vorausgesetzt, dass bei Gesuchstellern eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht. Damit ist einerseits vorausgesetzt, dass die Gastfamilie zunächst mit der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde kooperiert, andererseits aber auch mit Dritten.

Dazu gehören namentlich:

- die einweisenden Stellen,
- die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
- das Gesundheitsamt (Kantonsarzt/Kantonsapotheker),
- die Berufsbildungsschulen,
- die Baubehörde,
- die Solothurnische Gebäudeversicherung und Brandschutzkontrolle,
- die Lebensmittelkontrolle,
- die Bevölkerung, resp. Nachbarschaft, Gemeindebehörden am Standort der Institution,
- Angehörige und Bekannte von Bewohnenden,
- die Hausärztin, der Hausarzt der einzelnen Bewohnenden,
- OGG, LuB, Projekt Alp,
- Ombudsstelle,
- Leistungserbringende aus der Region, wie Spitex-Organisationen, Tagesstätten, andere Institutionen etc.

2.7 Qualitative und quantitative Beschränkung der Verfügung

Qualitativ ist das Platzangebot von Gastfamilien auf Personen mit leichteren alters- oder behinderungsbedingten Einschränkungen (Richtwerte HE 1; RAI/RUG Stufen 1 – 3; GMB Stufen 1 - 3) einzuschränken. Für stark pflegebedürftige oder schwer behinderte Menschen bietet einzig die Betreuung in einem Heim Gewähr, dass für das Wohl des betroffenen Menschen ausreichend gesorgt werden kann. Die notwendige Infrastruktur und die ununterbrochene Betreuung durch ausgebildete Personen kann in Gastfamilien nicht geboten werden.

Quantitativ ist das Platzangebot pro Gastfamilie auf maximal drei Personen zu beschränken. Eine Durchmischung zwischen erwachsenen Dauergästen mit besonderen Problemlagen und Pflegekindern wird abgelehnt. Hingegen kann die gleichzeitige Aufnahme von Menschen mit alters- oder behinderungsbedingten Einschränkungen in Einzelfällen durchaus dem Wohl beider Zielgruppen dienen. Die Gastfamilie stellt beim ASO das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für bestimmte Personenkategorien (Schwere und Art der Beeinträchtigung) und gibt an, wie viele Personen betreut werden können.

2.8 Beistandschaft

Die betreuten Menschen werden von einer Beiständin oder einem Beistand begleitet. Dies kann in Form der Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungs- oder umfassenden Beistandschaft geschehen (Art. 393 ff. ZGB).

2.9 Strafregisterauszug

Dem Gesuch um Erteilung einer Erstbewilligung als Gastfamilie sowie dem Gesuch um Erneuerung der Bewilligung sind aktuelle Strafregisterauszüge der wichtigsten Betreuungspersonen, in der Regel von Familienmutter und -vater, beizulegen.

2.10 Ombudsstelle

Die Ombudsstelle, als neutrale Beschwerdestelle, kann im Fall einer Beschwerde im Bereich der stationären Angebote angerufen werden. Die Gastfamilien müssen die betreute Person / Angehörige auf diese Möglichkeit hinweisen und die entsprechenden Flyer öffentlich auflegen.

3. Bewilligungsverfahren

3.1 Zuständigkeit und Aufsicht

Das Amt für soziale Sicherheit ist namens des Departementes des Innern für die Erteilung der Betriebsbewilligung und die Aufsicht zuständig.

3.2 Ablauf des Bewilligungsverfahrens

Dem Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Soziale Organisationen, Ambassadorshof 7 / Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn sind neben dem Gesuchsformular alle notwendigen Unterlagen einzureichen. Sind die Unterlagen vollständig, alle offenen Fragen geklärt und der Augenschein vor Ort positiv, wird innerhalb eines Monats die Betriebsbewilligung erteilt.

3.3 Kontrollen und Aufsichtsbesuche

Es werden regelmässige Aufsichtsbesuche durchgeführt. Diese können angemeldet oder unangemeldet stattfinden. Drei Jahre vor Ablauf der Betriebsbewilligung wird ein Zwischenbesuch in der Institution vorgenommen, um die Mindestanforderungen für die Bewilligungsvoraussetzungen zu überprüfen. Kurz vor Ablauf der Betriebsbewilligung wird seitens der Institution ein Antrag auf Erneuerung gestellt, welcher durch einen Aufsichtsbesuch beurteilt wird. Gestützt auf dessen Ergebnis und auf die vorliegenden, schriftlichen Unterlagen kann eine Bewilligung erneuert, entzogen oder nicht mehr erteilt werden.

3.4 Selbstdeklarationsliste

Gestützt auf das institutionsseitige QM-System und die Selbstdeklarationsliste des Amtes für soziale Sicherheit sind alle Institutionen verpflichtet, ihre Arbeit eigenverantwortlich zu kontrollieren, zu reflektieren und Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. Die Selbstdeklarationsliste dient ausserdem zur Vorbereitung der Aufsichtsbesuche. Ein durch die Institutionen ausgefülltes und unterzeichnetes Exemplar ist vor jedem angekündigten Aufsichtsbesuch der Fachstelle Soziale Organisationen zuzustellen.

3.5 Dauer der Betriebsbewilligung

Eine Erstbewilligung wird befristet für 2 Jahre erteilt. Sind die Rückmeldungen positiv und die eingereichten Unterlagen komplett, wird die erneute Bewilligung auf 6 Jahre ausgestellt. Die Bewilligungen werden mittels einer kostenpflichtigen Verfügung erteilt. Vor Ablauf einer Betriebsbewilligung ist rechtzeitig ein Antrag auf Erneuerung beim Amt für soziale Sicherheit zu stellen (ca. 4 Monate vor Ablauf).

3.6 Entzug der Betriebsbewilligung

Vor dem Entzug einer Betriebsbewilligung werden Auflagen mit einer Frist gemacht und ein Entzug der Bewilligung angedroht. Des Weiteren erfolgt eine Aussprache mit der Trägerschaft und Heimleitung. Werden die Massnahmen nicht oder nicht genügend umgesetzt, kann gemäss § 22 Abs. 3 SG die Betriebsbewilligung mit einer beschwerdefähigen Verfügung entschädigungslos entzogen werden.

4. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 01. Januar 2017 in Kraft und sind für alle neuen Betriebsbewilligungen wirksam.

Amt für soziale Sicherheit

Dr. iur. Claudia Hänzi
Chefin ASO

Verteiler:

- Trägerschaften und Leitung der Institutionen
- Fachkommission Menschen mit Behinderungen und Alter
- Ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern OGG, Tel. 031 560 68 00, E-Mail: bwf@ogg.ch
- Stiftung Landwirtschaft und Behinderte LUB, Tel. 056 462 51 70, E-Mail: info@lub.ch
- Projekt Alp, Tel. 031 721 80 08, E-Mail: info@projektalp.ch